

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0196-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4316/J betreffend "Verschleppung und Demontage des Energieeffizienzgesetzes", welche die Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 20. März 2015 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, dass seitens der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu keiner Zeit der Versuch unternommen wurde, die Rechtsverbindlichkeit des Energieeinsparziels von 1.050 PJ zu relativieren. Es wurde lediglich im Rahmen der ersten Präsentationen darauf hingewiesen, dass es sich bei dem 1.050 PJ-Ziel um ein indikatives Ziel und eine Selbstbindungsmaßnahme des Bundes handelt, die von Seiten der Europäischen Kommission nicht sanktioniert würde. Niemals wurde jedoch das Einsparziel an sich relativiert.

- Weiters ist klarzustellen, dass die Erlassung der Effizienzrichtlinienverordnung im Einvernehmen mit zwei anderen Ressorts erfolgt und nicht von der Bestellung der Monitoringstelle abhängig ist.

Was die übrigen in der Einleitung zu dieser parlamentarischen Anfrage angesprochenen Punkte betrifft, ist auf die nachstehenden Ausführungen zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Es wurde ein Erstentwurf zur Richtlinienverordnung gemäß § 27 Energieeffizienzgesetz (EEffG) ausgearbeitet, der u.a. die Festlegung von ersten zusätzlichen, über das derzeit bestehende Methodendokument hinausgehenden Energieeffizienzmethoden zum

Inhalt hat und der gegenwärtig mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Zweck der Einvernehmensherstellung akkordiert wird. Mit Einvernehmensherstellung geht dieser Entwurf einer Richtlinienverordnung einschließlich eines neuen Maßnahmenkatalogs als Anhang in Begutachtung.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Es wurden bislang Expertisen folgender Fachinstitute, Branchenvereinigungen oder Sozialpartner eingeholt: Austrian Energy Agency (AEA), Umweltbundesamt, Univ. Prof. Rose, WKO sowie diverse Fachverbände der WKO, Österreichs Energie als Vertretung der österreichischen Energielieferanten, Bundesarbeitskammer. Die AEA wurde beauftragt, weitere Methoden als Grundlage für eine Aufnahme in die Richtlinienverordnung zu entwickeln.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, und somit auch das darin enthaltene Energieverbrauchsziel von 1.050 PJ, wurde bereits am 1. September 2014 unter der Nummer MNE(2014)55101 der Europäischen Kommission als Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie notifiziert. Eine separate Notifikation, die klarstellt, dass für Österreich 1.050 PJ die Zielsetzung darstellen, wird in den nächsten Tagen an die Europäische Kommission übermittelt.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Das Energieverbrauchsziel und die erforderlichen Einsparungen sind von zahlreichen Faktoren wie etwa dem Wirtschaftswachstum oder der Bevölkerungsentwicklung abhängig. Würde etwa die Wirtschaft oder die Bevölkerung schwächer als angenommen wachsen, wäre ein Erreichen des 1.050 PJ-Ziels auch ohne Übererfüllung der jährlichen 1,5%-Einsparung möglich.

Zur Zielerreichung sollen jedenfalls folgende Maßnahmen dienen:

- 159 PJ über die Energielieferanten (diese haben 0,6% ihres Vorjahresenergieabsatzes einzusparen),
- 151 PJ durch strategische Maßnahmen (etwa Wohnbauförderung, Umweltförderung Inland),
- die 3 %-ige Sanierungsverpflichtung bei Bundesgebäuden, und
- die Sanierungsverpflichtung von BIG-Gebäuden im Umfang von 125 GWh.

Eine umfassende Auflistung aller strategischen Maßnahmen und eine Bewertung der zugehörigen Einsparungen findet sich im Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich 2014, der der Europäischen Kommission am 1. September 2014 unter der Nummer MNE(2014)52696 notifiziert wurde: <http://www.bmwf.at/EnergieUndBergbau/SicherheitImBergbau/Documents/NEEAP%2030042014.pdf>

Ein Teil dieser strategischen Maßnahmen ist bereits umgesetzt; wo noch Handlungsbedarf besteht, liegt keine federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die nach dem Energieeffizienzgesetz auszuschreibende Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle wurde nach Abschluss des Vergabeverfahrens an den Bestbieter, die Österreichische Energieagentur, vergeben.

Bereits jetzt findet sich eine Vielzahl von definierten Effizienzmethoden im Methodendokument der AEA. Dieses ist solange rechtsverbindlich, bis es durch die neu zu erlassende Richtlinienverordnung inhaltlich erweitert wird. Werden also Maßnahmen gesetzt, die sich aus dem Methodendokument ableiten lassen, so haben Unternehmen auch die Sicherheit, dass diese Maßnahmen von Seiten der Monitoringstelle als solche anerkannt werden.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Es wurden bisher keine Branchenvereinbarungen geschlossen, sondern mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie Fachinstituten und Sozialpartnern neue Methoden im Hinblick auf ihre Aufnahme in die zu erlassende Richtlinienverordnung besprochen.

Was einen Bereich betrifft, in dem bereits eine Energieeffizienzmethode entwickelt wurde, sind gemäß den Berechnungen im Gutachten von Univ. Prof. Rose ("Anrechenbarkeit von Additiven im Rahmen der Umsetzungsverpflichtung gemäß EEffG") mit den getesteten Additiven "Lubrizol 9041M" und "Innospec Powerguard 6520" unter Berücksichtigung der Wirkungsdauer dieser Maßnahme und unter der Annahme, dass eine Belieferung bereits 2015 erfolgt, beim Dieselkraftstoff - über die Beifügung von Additiven - Effizienzsteigerungen von ca. 0,7 % p.a. zu erzielen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Das Gutachten von Univ. Prof. Rose basiert auf zwei Referenzprodukten der internationalen Marktführer auf diesem Gebiet: "Lubrizol 9041M" und "Innospec Powerguard 6520". In weiterer Folge können auch andere Produkte herangezogen werden. Diese müssen aber den genannten Additiven hinsichtlich der Energieeinsparwirkung zumindest gleichwertig sein, was durch Untersuchungen durch EU-rechtlich akkreditierte, unabhängige Prüfstellen dokumentiert werden muss.

Diese zwei Additive werden von den gleichnamigen Unternehmen an deren eigenen Standorten hergestellt. Hersteller von "Innospec Powerguard 6520" ist die "Europe, Middle East & Africa Innospec Limited". Für Österreich wird das Produkt am Standort Deutschland produziert. Informationen zum Produkt "Lubrizol 9041M" sind folgendem Link zu entnehmen:

http://bilanaust.is/bilanaust/upload/files/oryggisskjol/eldsneyti/lubrizol_9041f.pdf

Viele Konzerne verwenden diese Additive in ihrer eigens zusammengestellten Rezeptur bereits seit einigen Jahren in ihren Premiumprodukten.

Es handelt sich um Reinigungsadditive, die auf eine Verminderung der Ablagerungen im Einspritzsystem und dadurch auch auf eine verbesserte Verbrennung des Kraftstoffes abzielen. Dadurch wird eine Verschlechterung von Schadstoffemissionen, Leistung und Kraftstoffverbrauch über die Laufzeit infolge von Düsenverkokung verhindert. Damit ist daher bei gleicher Kilometerleistung ein geringerer Kraftstoffverbrauch verbunden.

Der Anteil an der Zielerreichung der Branche hängt maßgeblich vom Anteil des Vertriebs des Additivproduktes ab.

Grundsätzlich bewirken diese Reinigungsadditive eine Verringerung der Schadstoffemissionen bei gleicher Personen- und Tonnenkilometerleistung; gesundheitsschädigende Folgen, die unmittelbar auf die Additive zurückzuführen sind, sind nicht bekannt.

Wie bei herkömmlichen Dieselkraftstoffen ist aber auch das Additiv mit der Kennzeichnung H 411 versehen (Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung). Die genannten Additive sind von der Gefahrenklasse her also mit Diesel gleichzusetzen. Da jedoch im normalen Verwendungsprozess des Kraftstoffes dieser nicht mit Wasserorganismen in Kontakt tritt, ist eine gewässerschädigende Wirkung grundsätzlich auszuschließen.

Wie bei anderen Treibstoffen stellt sich die Frage der Entsorgung in diesem Fall nicht vorrangig. Der additivierte Dieselkraftstoff wird durch Verbrennung in Nutzenergie, Kohlendioxid und Wasser umgewandelt und muss daher nicht entsorgt werden. Sollten dennoch Reste entsorgt werden müssen, sind dieselben Vorkehrungen wie bei herkömmlichen Kraftstoffen zu beachten.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 8 der Anfrage zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-20T09:58:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	UkA3uvJ9Gp9rMmbqUoaHEv2ew5sDeze321n9L5EGNmML+NRhD4XEOoGePLI68rUUYXIMw+wqDIDcr0I4g/VDXw86EzhKSMYBsEFA1GNc5RBpiZc1B2XO22P+qYfs/vBoaAKau6n9rZYH51XEVFZxvXo8vvSUQ3DdDH7QU/09ltuSJvcbp+7rC58f+SHBzvU5TSzkULuzUazx+i/n+niqNG4hwyOt+9erdQRQRAjA/QjBjeAIGIAwqOSae7Jbe82+BBAJU7RNr8yfpqJaaXQYJALyaQ2JfYPATOJdjOsNAZ7+xjv+CJ+FpbGfJAPzgzhT/0HokB01UbwbZjQ==	